



Datum: 07.11.2007

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Schmallenberg			
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

X öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
-----------------------	--------------------------

Dezernat: I	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Friedhofswesen	Sachbearb.: Herr Willmes
----------------	---	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					

**TOP: Erlass einer Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Schmallenberg (Friedhofssatzung)***Produktgruppe: 55 03 01***1. Beschlussvorschlag:**

Der Bezirksausschuss Schmallenberg und der Haupt- und Finanzausschuss schlagen der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf (Anlage 2) der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Schmallenberg (Friedhofssatzung) als Satzung.

**2. Sachverhalt und Begründung:**

Der Bezirksausschuss Schmallenberg hat in seiner Sitzung am 16.11.2006 die Verwaltung beauftragt, einen Satzungsentwurf über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Schmallenberg zu erarbeiten. Die bisherige Satzung in ihrer Fassung vom 20.06.1991 entspricht nicht mehr den Vorgaben des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 und ist entsprechend anzupassen. Darüber hinaus sind neue Bestattungsmöglichkeiten wie die Urnenstelen und nunmehr auch Urnenreihengräber auf dem städt. Friedhof hinzugekommen, für die in der alten Satzung keine Regelungsinhalte vorhanden sind.

In Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wurde das anliegende Satzungsmuster (Anlage 2) erstellt. Redaktionelle Änderungen sind in der Synopse (Anlage 1) in Fettdruck dargestellt.



**Ergänzung zur Vorlage Nr. VII/805**

Datum: 27.11.2007

Dezernat: I	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Friedhofswesen	Sachbearb.: Herr Willmes
----------------	---	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					

**TOP: Erlass einer Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Schmallenberg (Friedhofssatzung)**

*Produktgruppe: 55.03 Friedhöfe*

**1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Satzungsentwurf zur Ergänzungsvorlage (Anlage 1) zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Schmallenberg (Friedhofssatzung) als Satzung.

**2. Sachverhalt und Begründung:**

Der Bezirksausschuss Schmallenberg hat in seiner Sitzung am 20.11.2007 einstimmig beschlossen, die Beschlussempfehlung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Schmallenberg (Friedhofssatzung) wie folgt abzuändern:

Die Stadtvertretung beschließt den der Vorlage als Anlage 2 beigefügten Entwurf der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Schmallenberg (Friedhofssatzung) als Satzung. Abweichend gegenüber dem Entwurf soll die Bezeichnung „Kindergräbern“ in § 19, Absatz 2, Sätze a) und e) durch den Begriff „Gräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten“ ersetzt werden. Ferner soll § 19 Abs. 1 Satz 3 dahingehend geändert werden, dass der Werkstoff Glas in einer noch zu definierenden Ausführung zukünftig zugelassen wird. Die Verwaltung wird beauftragt, für die weitere Beratung einen Formulierungsvorschlag zu erarbeiten.

Entsprechend der Beschlussempfehlung ist der § 19 des Satzungsentwurfes mit folgendem Wortlaut überarbeitet worden:

**§ 19  
Grabmale**

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall **und Glas** verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
3. **Grabmale aus Glas dürfen nur aus klarem oder satiniertem Sicherheitsglas bestehen. Gestaltungselemente aus farbigem Glas dürfen in ihrer Fläche nicht größer als 10 % der Gesamtfläche des Grabmales sein.**
4. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(2) Die Grabmale dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Stärke
a) auf Gräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahres einschließlich Tot- und Fehlgeburten	0,70 m	0,40 m	0,12 m
b) auf Reihengräbern	1,00 m	0,45 m	0,14 m
c) Grabmale auf Wahlgrabstätten dürfen nicht höher als 1,10 m sein.			

Liegende Grabmale dürfen die Größe von 35 cm x 40 cm **auf Gräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahres einschließlich Tot- und Fehlgeburten**, 50 cm x 80 cm je Wahlgrabstelle und 50 cm x 70 cm auf Reihengrabstätten nicht überschreiten.

Ein entsprechend überarbeiteter Satzungsentwurf ist der Ergänzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt.